



Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

1. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Namens und im Auftrage des

Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz, in Wängi,
c/o Dr. Erwin Kessler, Präsident und Geschäftsleiter, im Büel 2, 9546 Tuttwil,

Beschwerdeführer (BF)

v.d. RA Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein, Falkensteinstrasse 1, 9006 St.Gallen

erhebe ich hiermit

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

gegen das Urteil VG.2015.51/E des

Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden

Vorinstanz/Beschwerdegegnerin (BG)

vom 1. April 2015 (Eingang 30.04.2015)

**betreffend Feststellungsentscheid
(Anspruch auf Öffentlichkeit u.a. nach Art. 30 BV)**

mit dem folgenden



BESCHWERDEANTRAG

Das Urteil VG.2015.51/E des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 1. April 2015 sei aufzuheben und das Verwaltungsgericht sei anzuweisen, dem Gesuch um Auskunft über die Rechtshängigkeit eines Verfahrens in Sachen Ulrich Kesselring Folge zu leisten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

FORMELLES

1. Die Unterzeichnenden sind gehörig bevollmächtigt. Eine Kopie der Vollmacht liegt bei.

Beweis:

– Vollmacht in Kopie

Beschwerde-act. 1

2. Das angefochtene Urteil ging am 30.04.2015 beim BF ein und die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, weshalb die vorliegende Beschwerde fristgerecht erfolgt.

Beweis:

– das angefochtene Urteil in Kopie

als freie Beilage

MATERIELLES

I. Sachverhalt

1

Der Thurgauer Landwirt Ulrich Kesselring ist ein seit vielen Jahren über die Kantonsgrenzen hinaus berühmter, mehrfach vorbestrafter, völlig uneinsichtiger Tierquäler, mithin eine sog. relative Person der Zeitgeschichte. Der „Sonntags-Blick“ bezeichnete ihn am 20. April 2008 als „schlimmster Tierquäler der Schweiz“ sowie als „der brutalste Tierhalter der Schweiz“. Zu einem Pferd, das er beim Beschlagen zu Tode gequält hatte, sagte er an der öffentlichen Gerichtsverhandlung: „Der Kerli ist selber schuld.“, womit er ausdrückte, das verängstigte Pferd habe seine tödliche Misshandlung verdient, weil es beim Hufbeschlagen nicht schön brav stillgehalten hat. Er zog seine Verurteilung bis vors Bundesgericht, welches die Schuldsprüche beider Vorinstanzen bestätigte. Im Jahre 2010 wurde Ulrich Kesselring erneut verurteilt, nachdem er den Kantonstierarzt mit einer (wie eine echte Pistole aussehende) Spielzeugpistole be-



droht und wieder Tiere nicht artgerecht behandelt hatte, worüber wiederum Blick und andere Medien berichteten. Zuletzt fragte Blick am 27. Oktober 2014 auf einer halben Titelseite mit einem Foto von Ulrich Kesselring: „Wer stoppt diesen Tierquäler? < Pferd musste tagelang verletzt leiden > Schon wieder Anzeige gegen den brutalsten Tierhalter der Schweiz“, gefolgt von einem Bericht auf der gesamten Seite 5 mit Bild und Name von Ulrich Kesselring. Und tags darauf forderte der Blick in einem offenen Brief an den Thurgauer Kantonstierarzt Paul Witzig, dass dieser endlich das überfällige Tierhalteverbot verfüge. Daraufhin fragten sich auch andere Zeitungen wie das Thurgauer Tagblatt: „Wie lange schaut der Kanton noch zu?“, wiederum mit Publikation von Fotos und namentlicher Erwähnung von Ulrich Kesselring.

Beweis:

- Artikel über Ulrich Kesselring im Blick vom 27. Oktober 2014, Titelseite sowie S. 5 **Beschwerde-act. 2**
- Artikel über Ulrich Kesselring im Blick vom 28. Oktober 2014 **Beschwerde-act. 3**
- Artikel über Ulrich Kesselring im Thurgauer Tagblatt vom 28. Oktober 2014 **Beschwerde-act. 4**
- Artikel über Ulrich Kesselring im Thurgauer Tagblatt vom 1. November 2014 **Beschwerde-act. 5**

2

Nachdem Ulrich Kesselring die Thurgauer Behörden nun schon seit über zehn Jahren an der Nase herumführt (www.vgt.ch/news2005/050516.htm), das Veterinäramt seinen Stall nur noch unter Polizeischutz kontrollieren kann und immer wieder neue Tierquälereien ans Licht kommen, wartet die Bevölkerung immer ungeduldiger und verständnisloser auf das überfällige Tierhalteverbot.

3

Kürzlich wurden wieder neue Tierquälereien von Ulrich Kesselring bekannt, mit denen sich das Veterinäramt befasse. Gerüchteweise wurde bekannt, Kesselring zeige sich gewohnt uneinsichtig und wehre sich unter Ausschöpfung aller möglichen Rechtsbehelfe gegen das Veterinäramt und dessen Verfügungen (als Sozialhilfeempfänger kann er das sozusagen gratis auf Kosten der Steuerzahler). Die Verwaltung verweigert unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis jegliche Auskunft, ob ein Tierhalteverbot erlassen und ob dieses allenfalls von Kesselring ange-



fochten worden sei. Der BF vermutet, dass zur Zeit vor dem Thurgauer Verwaltungsgericht ein entsprechendes Verfahren betreffend Tierhalteverbot anhängig ist.

4

Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau verweigerte die Auskunft, ob ein Verfahren in Sachen Ulrich Kesselring anhängig sei. Gegen das betreffende Urteil richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II. Beschwerdegründe

1

Das Verwaltungsgericht verweigert die Auskunft über die allfällige Rechtshängigkeit eines Verfahrens in Sachen Ulrich Kesselring mit der Begründung, aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit gemäss Artikel 30 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) lasse sich kein Anspruch auf Auskunft darüber ableiten, ob vor einem Verwaltungsgericht ein Verfahren rechtshängig sei. Art. 30 Abs. 3 BV erfasse nur das Ergebnis eines allfälligen vor Verwaltungsgericht anhängigen Verfahrens, nicht jedoch das sog. Vorverfahren. Dieses Auslegungsverständnis von Art. 30 BV erweist sich als zu formalistisch. Es trägt weder dem rechtsstaatlichen Öffentlichkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung noch den individuellen Grundrechten von Privaten mit schutzwürdigen Informationsinteressen. In begründeten Fällen können Öffentlichkeit und Private durchaus ein legitimes Interesse an der Klärung der Frage haben, ob vor einem Verwaltungsgericht ein Verfahren anhängig sei, insb. gegen eine sog. relative Person der Zeitgeschichte zu einem im öffentlichen Interesse liegenden Thema wie im vorliegenden Fall. Das Auslegungsverständnis des Verwaltungsgerichts geht also von der falschen Prämisse aus, dass der Wortlaut von Art. 30 BV den Sinn dieser zentralen Bestimmung bereits abschliessend wiedergebe, währenddem analog zur Auslegung von Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine „dynamisch-teleologische Auslegung“ Platz greifen müsste, wie dies das Bundesgericht bereits im Leitentscheid 134 I 286 betreffend Einsicht des VgT in Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen (ebenfalls betreffend Ulrich Kesselring) mit ausführlicher Begründung getan hat, indem es Art. 30 BV über den Wortlaut hinaus interpretiert hat: Art. 30 BV bezieht sich klar auf „gerichtliche“ Verfahren, während die fraglichen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen (des damaligen Bezirksamtes



Arbon als Administrativbehörde) gerade bewirken, dass es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

2

Gerichtsverfahren sind grundsätzlich öffentlich (Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 3 BV, eidgenössische und kantonale Verfahrensordnungen inkl. Kantonsverfassungen). Gewisse Themenbereiche sind generell gesetzlich ausgeschlossen (z.B. Jugendstrafrecht, Sexualstrafrecht, Scheidungsrecht, Steuerrecht), weitere Ausnahmen werden im konkreten Einzelfall vom Gericht angeordnet (z.B. zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen). Weiter gilt das konventions- und verfassungsmässige Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich nur für die Parteien (sog. Parteiöffentlichkeit: Schutz vor Geheimjustiz, Anspruch auf rechtliches Gehör), währenddem eine Öffentlichkeit für Dritte nach der gegenwärtigen Rechtsprechung grundsätzlich nur für eine allenfalls stattfindende mündliche Verhandlung¹ und für die Eröffnung des Urteils² garantiert wird.

3.

Indes gibt es in der heutigen Kommunikations- und Informationsgesellschaft ein gegenüber früher gesteigertes Bedürfnis nach staatlichen Informationen und auch nach Kommunikation mit den Behörden³. Öffentlichkeit bedeutet heute also etwas anderes als früher. Wobei eine direkte (demokratisch oder juristisch oder ethisch motivierte) Kontrolle der Qualität und der Ergebnisse der Rechtsprechung durch Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen oder Urteilsverkündungen von Anfang an illusorisch war. Wer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besucht, kann ohne Einsicht in das Gerichtsurteil inklusive Gerichtsakten kaum beurteilen, ob das, was die Gerichte für gerecht halten, auch effektiv gerecht ist. Nur wer die Argumente der

¹ Die Tendenz in Verwaltungs- und Zivilverfahrensordnungen geht aus sachlich gerechtfertigten Gründen (differenzierte und ausführlichere Ausführungen sind in schriftlicher Form leichter vorzubringen als in einem mündlichen Plädoyer, und für die Gerichte erleichtert dies ebenfalls die Arbeit) in Richtung schriftlicher Verfahren. Auch können die Parteien im Einvernehmen mit dem Gericht anstelle mündlicher Vorbringen auf den Schriftverkehr übergeben.

² Wobei auch diese dahinfällt, wenn die Parteien auf eine mündliche Eröffnung verzichten; immerhin muss dann das Urteilsdispositiv auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht aufliegen.

³ Siehe daher insb. für die Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (BGÖ), welches versucht, diesem Bedürfnis gerecht zu werden, indem der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegoltene Geheimnisgrundsatz sozusagen umgekehrt wurde.



Parteien und des Gerichts inkl. das Beweisergebnis kennt, kann sich ein Bild darüber machen, ob die Gesetze richtig angewendet wurden oder ob die Tatsachen richtig gewürdigt worden sind. So verwundert es nicht, dass die heutige Gerichtsberichterstattung durch Medien teilweise im Interesse der Machthaber, teilweise im Interesse des Kommerzes manipuliert ist. Medien folgen der Eigenlogik des Mediensystems und haben entsprechend ihre eigenen Prioritäten und ihre eigene Agenda. Bis der Gesetzgeber es ermöglichen wird, dass das Internet Öffentlichkeit im echten modernen Sinne herstellt, mithin eine echte, freie Beurteilung der Justiztätigkeit durch die Einzelnen ermöglicht, indem nicht nur die vollständigen Urteile, sondern auch die Rechtsschriften, Beweisergebnisse, etc. frei im Internet zugänglich sein werden⁴, dürfte es aufgrund des nicht aufzuhaltenden, auch die Kommunikations- und Medienkultur verändernden technologischen und gesellschaftlichen Wandels nicht mehr lange dauern. Das Bundesgericht kann dieser Entwicklung im Rahmen der Auslegung der geltenden Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip Rechnung tragen und so das Öffentlichkeitsprinzip mit der gebotenen zusätzlichen Substanz ausstatten⁵, zumal Verwaltungsverfahren und erst recht Verwaltungsgerichtsverfahren im weitestgehenden Umfang öffentlich zugänglich sein sollten, geht es bei diesen doch um öffentliche Interessen.

4.

Ob vor Verwaltungsgericht ein Verfahren zu einem bestimmten Thema und/oder zu einer bestimmten Person anhängig ist, stellt eine Frage dar, die aufgrund des in Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK grundrechtlich verankerten rechtsstaatlichen Öffentlichkeitsprinzips mit Ja oder Nein zu beantworten ist, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Informationsinteresse nachweisen kann und wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Auskunft entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

⁴ Die rechtlichen Argumente und die Beweiswürdigung sind besser verständlich vor dem Hintergrund des Tatsachenmaterials und der zur Verfügung gestandenen Beweismittel. Auch ob sich das Gericht ausreichend mit den Argumentationen der Parteien auseinandergesetzt hat, lässt sich nur mit möglichst vollständigem Aktenmaterial nachvollziehen. Auch die rechtswissenschaftliche Verarbeitung der Gerichtsurteile und damit der Dialog zwischen Theorie und Praxis erfolgen dann auf einer qualitativ verbesserten Ebene (etliche Auseinandersetzungen der Lehre mit unvollständig publizierten Gerichtsurteilen beruhen teilweise auf Missverständnissen, weil wesentliche, für das Gericht massgebliche Tatsachen in der Begründung des publizierten Urteils fehlen).

⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung des Staates und damit der Justiz gemäss Art. 35 Abs. 3 BV, zur Verwirklichung der Grundrechte beizutragen. Und bekanntlich ist auch das Öffentlichkeitsprinzip als justizspezifisches Grundrecht ausgestattet. Und auch die Kommunikationsgrundrechte und namentlich die Garantie der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 1 und 3 BV, denen ja eine zentrale demokratische Funktion zukommt, legen ebenfalls eine verstärkte Öffentlichkeitskommunikation der Justiz nahe.



Beim BF handelt es sich um einen Verein, der sich gemäss seinen Statuten für die Durchsetzung der einschlägigen Tierschutzvorschriften zugunsten von Nutztieren, wie sie auch von Ulrich Kesselring gehalten werden (Kühe, Mastvieh und Pferde), einsetzt (so wörtlich in Erw. 6.7 des erwähnten Leitentscheids 134 I 286). In Bezug auf überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen wies die Vorinstanz darauf hin, dass das Bekanntwerden eines hängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens für Ulrich Kesselring nachteilig sein könnte. Indes geht es nicht um Akteneinsicht, sondern um die blossе Bekanntgabe, ob aktuell ein Verfahren anhängig sei oder nicht, womit wenigstens eine gewisse Öffentlichkeitstransparenz geschaffen werden kann. Dass diese Auskunft bei Bejahung der Frage eine Beeinträchtigung der Privatsphäre von Ulrich Kesselring zur Folge haben könnte, ist unwahrscheinlich, von ihm als relative Person der Zeitgeschichte in einem das öffentliche Interesse Tierschutz tangierenden Verfahren aber ohnehin hinzunehmen.

5.

Auf der Website des Kantons Thurgau (www.verwaltungsgericht.tg.ch/xml_81/internet/de/intro.cfm) kündigt das Verwaltungsgericht keine Verhandlungen an, obwohl es gemäss Bundesgericht dem Sinn des Öffentlichkeitsprinzips entspricht, wenn die Öffentlichkeit über bevorstehende Gerichtsverhandlungen orientiert wird, vgl. BGer-E 1P.347/2002 vom 25.09.2002, Erw. 3.2. Auch Urteile werden – mit Ausnahme von „grundsätzlichen Entscheiden“, die in der separaten Reihe TVR (Thurgauische Verwaltungsrechtspflege) ab dem Jahrgang 2000 im Internet abrufbar sind – nicht veröffentlicht und offenbar auch nicht auf der Kanzlei öffentlich aufgelegt. Das Thurgauer Verwaltungsgericht ist dem in der Schweiz stattgefundenen Umdenken in Richtung eines vermehrt aktiven Handelns der Justiz zur Schaffung von Öffentlichkeit also noch nicht gefolgt. Umso mehr müssen Interessierte die Möglichkeit haben, auf schriftliches Gesuch hin von rechtshängigen Verfahren und (bevorstehenden) Urteilen zu erfahren, um sich dann ggf. weiter über bevorstehende öffentliche Verhandlungen zu informieren und um rechtzeitig ein Begehren um Einsicht in ein ergangenes Urteil stellen zu können.



Dem Vorstehenden zufolge bitte ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter, höflich um Gutheissung des eingangs gestellten Beschwerdeantrages und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler

**Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis
Einschreiben / alles im Doppel**